

Dr. Ulrich Keßler, c/o Charlotte Keßler, Richard-Wagner-Straße 28, 66802 Überherrn

Persönlich/vertraulich

Sächsisches Staatsministerium der Justiz
Herr Justizminister Sebastian Gemkow
Hospitalstraße 7

01097 Dresden

Überherrn, den 04.07.2018

Dr. Keßler ./ Freistaat Sachsen wegen Staatshaftung II

Sehr geehrter Herr Justizminister Gemkow,

in meinen vergangenen Schreiben hatte ich mehrfach auf die lange Dauer meines Restschuldbefreiungsverfahrens verwiesen, welches immer noch nicht vom Insolvenzgericht Leipzig entschieden wurde. Wegen der überlangen Verfahrensdauer mache ich nun auch hier Staatshaftungsansprüche geltend. Denn ohne eine Restschuldbefreiung, die mir meiner Ansicht nach gewährt werden muss, ist eine Rückkehr in den Anwaltsberuf ausgeschlossen. Leider haben sich zuletzt auch Perspektiven außerhalb des Anwaltsberufes zerschlagen, da die Staatsanwaltschaft Leipzig durch ihre mehr als offensive Informationspolitik jegliche Chancen auf ein berufliches Fortkommen unmöglich gemacht hat.

Das Insolvenzgericht Leipzig hätte spätestens am 22.02.2017 das Verfahren zur Restschuldbefreiung einleiten müssen. Dies tat es jedoch nicht. Es begründete seine Untätigkeits mit dem Hinweis darauf, dass sich meine Insolvenzakte im Rahmen eines Beschwerdeverfahrens beim Landgericht Leipzig befindet. Das Beschwerdeverfahren beim Landgericht ruhte allerdings, da die zuständige Richterin langfristig erkrankt war. Abhilfe schufen weder das Insolvenz- noch das Landgericht, was nicht in meinem Zuständigkeitsbereich liegt.

Erst Anfang August 2017 kam es dann zur Verfahrenseinleitung. Das Insolvenzgericht Leipzig bat meinen Insolvenzverwalter Bauch, einen Sonderbericht zu verfassen. Bauch erklärte, ich sei teilweise nicht kooperationswillig gewesen. Dieser wurde etwa sechs Wochen später beim Insolvenzgericht eingereicht. Auf der Grundlage dieses Sonderberichts erhoben einige Gläubiger Einwendungen gegen die Restschuldbefreiung.

Trotz mehrfacher Mahnungen bei Ihnen und beim Insolvenzgericht Leipzig warte ich immer noch auf eine Entscheidung.

Meiner Meinung nach ist der Sachverhalt nicht sonderlich schwierig. Denn das Insolvenzgericht Leipzig hatte meinen Restschuldbefreiungsantrag vom 24.11.2010 – dieser trägt den Eingangsstempel des Insolvenzgerichts vom 25.11.2010 – unterschlagen. Das Insolvenzgericht behauptete drei Monate später, ich habe noch keinen Antrag auf Restschuldbefreiung gestellt, was mich zu einem zweiten Antrag veranlasste.

In diesem wies ich hinsichtlich meiner Abtretungserklärung darauf hin, dass ich den pfändungsfreien Teil meines Einkommens für die Dauer des Insolvenzverfahrens an meine Gläubiger abtrete. Ich berief mich also auf das Gesetz, was das Insolvenzgericht Leipzig zum Anlass nahm, mir die Restschuldbefreiung zu versagen.

Die Restschuldbefreiung zu Beginn des Insolvenzverfahrens stellt allerdings die grundlegende Voraussetzung für die Kooperationspflichten dar. Hinzu kommt, dass von einer Kooperationswilligkeit nicht gesprochen werden kann. Meine schwere psychische Erkrankung, die auf die langjährigen Attacken der sächsischen Staatsanwaltschaften zurückgeht, ließ nur in den wenigen Zeiten der psychischen Besserung eine Kooperation zu. Meine Erkrankung habe ich gegenüber dem Insolvenzgericht mehrfach nachgewiesen, zuletzt in Form des Gutachtens von Prof. Dr. Schönknecht von der Universität Leipzig vom Mai letzten Jahres.

Auf meine psychische Erkrankung kommt es im vorliegenden Fall jedoch nicht einmal an. Ich hätte mir gewünscht, dass mein erster Antrag auf Gewährung der Restschuldbefreiung nicht vom Insolvenzgericht unterschlagen worden wäre. Nur durch einen Zufall konnte ich Mitte 2015 den Nachweis seiner Existenz führen. Daraufhin stellte mir das Insolvenzgericht Leipzig Ende 2015 meine Restschuldbefreiung in Aussicht. Seit diesem Zeitpunkt gibt es keinen einzigen Verstoß gegen etwaige Kooperationspflichten, was durch eine einfache Rückfrage beim Insolvenzverwalter hätte geklärt werden können.

Bei einem beschleunigten Verfahren, über das wir hier sprechen, würde meine Restschuldbefreiung daher seit etwa einem Jahr feststehen. Das Insolvenzgericht Leipzig zieht jedoch diesen Prozess immer mehr in die Länge. Offensichtlich versucht es, die Entscheidung so lange wie möglich hinauszögern, um meine Rückkehr in den Anwaltsberuf zu verhindern.

Natürlich löst dies Schadensersatz- und Schmerzensgeldansprüche aus, die ich hiermit ausdrücklich geltend mache. Ich gebe Ihnen Gelegenheit, hierüber bis zum

18.07.2018

zu entscheiden. Da Entscheidungen im Insolvenzverfahren nicht dem Richterprivileg des § 839 BGB i. V. m. Art. 34 GG unterfallen, liegen die Voraussetzungen für einen Staatshaftungsanspruch vor.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Ulrich Keßler